



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 2.3.2006	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Anwesende

SBU	SPÖ
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Vizebürgermeisterin Eveline Wöger
Vizebürgermeister Siegfried Moser	Stadtrat Albert Lechner
Stadtrat Ing. Josef Dutschek	Stadtrat Peter Grassnigg
Gemeinderätin Irma Stroh	Gemeinderätin Gabriela Neulinger
Gemeinderätin Karin Mayrhofer	Gemeinderat Ing. Paul Mader
Gemeinderätin Sonja Zaruba	Gemeinderat Martin Horner
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderat Günter Gintenreiter
Gemeinderätin Michaela Forstner	Gemeinderat Rudolf Simbrunner
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderat Otmar Burger
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat-Ersatzmitglied Richard Auberger
Gemeinderat Ing. Leopold Kapeller	Gemeinderätin-Ersatzmitglied Andrea Pischulti
Gemeinderat Mag. Johann Würzburger	ÖVP
FPÖ	Gemeinderat Rupert Burger
Gemeinderat Johann Honeder	Gemeinderat Christian Pilz
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderat Jürgen Schonka
StR Michael Harald Murcko	ÖVP Gemeinderätin Mag. Silvia Lehermayr
GR Manfred Hoffmann	SPÖ Gemeinderat
GR Elisabeth Auberger	SPÖ Gemeinderat Ing. Leopold Pleiner
GR Mag. Martin Pasteyrik	ÖVP Gemeinderat-Ersatzmitglied Mag. Markus Raml
	Gemeinderätin-Ersatzmitglied Waltraud Gierlinger

Schifführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Einführung einer überwachten kostenfreien Kurzparkzone bzw. von gebührenpflichtigen Bewohnerparkkarten im Zentrum; Beratung und Beschlussfassung	6
2	Stadtgemeinde Steyregg; Überführung B3 – Vereinbarung über Grundeinlösen; Beratung und Beschlussfassung	10
3	Stadtgemeinde Steyregg; Vornahme einer Zinssatzabsicherung bei verschiedenen Darlehen der Stadtgemeinde; Beratung und Beschlussfassung	12
4	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 23 (Ernst Merkingner, Windegg) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 621/2 und 623/1, KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 260 m ² von Grünland in Bauland – Wohngebiet und Umwidmung von Teilbereichen der Pz.Nr. 624/1, KG Steyregg, mit ca. 180 m ² von Grünland mit forstwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung	13
5	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 24 (Bereich Mühl im Reichenbach, Alois Stinger, Holzwinden) – Widmungsänderungen bzw. Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten auf den Pz.Nr. 87/2, 66/2, 70, 72, 78, 149/2, 146/1 und 148/2, alle KG Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung	15
6	Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 25 (Bereich Linzer Straße, Leopold Wasner) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 730 und 954/12, KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 3.906 m ² von Mischbaugebiet unter Ausschluss der Wohnnutzung in ein reines Mischbaugebiet und Umwidmung der Pz.Nr. 731/2 und 1102/4, KG Steyregg, mit ca. 10.650 m ² von Betriebsbaugebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung, jedoch bei Belassung dieser Flächen als zukünftiges Bauland im Siedlungskonzept des örtlichen Entwicklungskonzeptes; Beratung und Beschlussfassung	16
7	Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 18, Hofstätter-Gründe (Bereich Windegger Straße), Auflassung des veralteten Bebauungsplanes; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung	17
8	Stadtgemeinde Steyregg; Kenntnisnahme des Erlasses bzw. der Änderung der Rückzahlkonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Beratung und Beschlussfassung	18
9	Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 13. Dezember 2005; Beratung und Beschlussfassung	20
10	Karl Pesendorfer, Holzwinden 21; Entscheidung über die Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung	22
11	Allfälliges	30
Dringlichkeitsanträge		
1	SBU-Gemeinderatsfraktion; Vorplanungen betreffend Volla Autobahn im Bereich Holzwinden-Götzelsdorf-Pulgarn; Beratung allfälliger Gegenmaßnahmen der Gemeinde	25
2	Stadtgemeinde Steyregg; Straßenbenennung Betriebsbaugebiet Ost; Beratung und Beschlussfassung	28
3	Ing. Alfred Haider, Daxleitnerweg 20, 4221 Steyregg; Ansuchen um Umlegung des Wiesenweges Nr. 1200; Beratung und Beschlussfassung	29

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß der vorliegenden Kurrende an alle Gemeinderatsmitglieder, und soweit solche entschuldigt sind, an die entsprechenden Ersatzmitglieder schriftlich 20. Februar 2006 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und am 20. Februar 2006 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Einführung einer überwachten kostenfreien Kurzparkzone bzw. von gebührenpflichtigen Bewohnerparkkarten im Zentrum; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Überführung B3 – Vereinbarung über Grundeinlösen;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Vornahme einer Zinssatzabsicherung bei verschiedenen Darlehen der Stadtgemeinde; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 23 (Ernst Merkinger, Windegg) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 621/2 und 623/1, KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 260 m² von Grünland in Bauland – Wohngebiet und Umwidmung von Teilbereichen der Pz.Nr. 624/1, KG Steyregg, mit ca. 180 m² von Grünland mit forstwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Ing. Pleiner)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 24 (Bereich Mühl in Reichenbach, Alois Stinger, Holzwinden) – Widmungsänderungen bzw. Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten auf den Pz.Nr. 87/2, 66/2, 70, 72, 78, 149/2, 146/1 und 148/2, alle KG Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Ing. Pleiner)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 25 (Bereich Linzer Straße, Leopold Wasner) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 730 und 954/12, KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 3.906 m² von Mischbaugelände unter Ausschluss der Wohnnutzung in ein reines Mischbaugelände und Umwidmung der Pz.Nr. 731/2 und 1102/4, KG Steyregg, mit ca. 10.650 m² von Betriebsbaugelände in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung, jedoch bei Belassung dieser Flächen als zukünftiges Bauland im Siedlungskonzept des örtlichen Entwicklungskonzeptes; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
(Ref.: GR Ing. Pleiner)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 18, Hofstätter-Gründe (Bereich Windegger Straße), Auffassung des veralteten Bebauungsplanes; Beratung und Grundsatzbeschlussfassung
(Ref.: GR Ing. Pleiner)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Kenntnisnahme des Erlasses bzw. der Änderung der Rückzahlkonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
9. Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 13. Dezember 2005; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Neulinger)
10. Karl Pesendorfer, Holzwinden 21; Entscheidung über die Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
11. Allfälliges

Die **Obmänner der Gemeinderatsfraktionen** geben die Unterschriftsberechtigten für die gegenständliche Verhandlungsschrift bekannt:

SBU: BGM Josef Buchner	ÖVP: GR Ing. Leopold Pleiner
SPÖ: StR Peter Grassnigg	FPÖ: GR Johann Honeder

Der **Bürgermeister** teilt mit, dass die Verhandlungsschriften der Gemeinderats-sitzungen vom 10. November 2005 und vom 15. Dezember 2005 zur Genehmigung aufliegen.

Der **Bürgermeister** gibt weiters bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge vor-liegen:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzu-erkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

**„Vorplanungen betreffend Vollautobahn im Bereich Holzwinden – Götzelsdorf – Pulgarn;
Beratung allfälliger Gegenmaßnahmen der Gemeinde“**

Begründung:

Entgegen früherer Aussagen der Landespolitik wird nunmehr die Variante eines Vollausbau- es einer Autobahn beginnend bei A 7 Gallneukirchen bis zum Knotenpunkt B 3 - Pulgarn über eine neue Donaubrücke zur A 1 forciert.

Es scheint wichtig, schon in der jetzigen Planungsphase Stellung zu beziehen, weil große Teile des Gemeindegebietes von Steyregg durch einen derartigen schweren Eingriff negativ betroffen werden.

Steyregg, 27. Februar 2006

Vzbgm. Siegfried Moser eh.
StR Ing. Josef Dutschek eh.
GR Johann Schmitsberger eh.
GR Ing. Leopold Kapeller eh.

GR Irma Stroh eh.
GR Karin Mayrhofer eh.
GR Michaela Forstner eh.
GR Ute Friedl eh.

GR Erwin Kreindl eh.
Mag. Johann Würzburger eh.

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzu-erkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 2. März 2006 zu behandeln:

**„Stadtgemeinde Steyregg; Straßenbenennung Betriebsbaugebiet Ost;
Beratung und Beschlussfassung“**

Begründung:

Die Firma AWI übersiedelt im Juni 2006 den Betrieb in das neue Betriebsbaugebiet und braucht daher dringend die genaue neue Adresse, um sämtliche Geschäftsunterlagen (Geschäftspapier, Visitenkarten, ...) rechtzeitig umstellen zu können.

Steyregg, 28. Februar 2006
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 2. März 2006 zu behandeln:

**Ing. Alfred Haider, Daxleitnerweg 20, 4221 Steyregg;
 Ansuchen um Umlegung des Wiesenweges Nr. 1200; Beratung und Beschlussfassung**

Begründung:

Um den kleinen Vorplatz vor dem Haus Daxleitnerweg 20 etwas vergrößern zu können, beabsichtigen die Ehegatten Haider einen Teil des Wiesenweges Nr. 1200 um ca. 3 m in südliche Richtung zu verlegen. Da die Umlegearbeiten sofort nach Ende der Frostperiode begonnen werden sollen, die nächste Gemeinderatssitzung aber erst Ende April stattfindet, ist die Dringlichkeit gegeben.

Beilage:

Lageplan und Situationsplan

Steyregg, 22. Februar 2006
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** lässt über die Zuerkennung der Dringlichkeit abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Einführung einer überwachten kostenfreien Kurzparkzone bzw. von gebührenpflichtigen Bewohnerparkkarten im Zentrum;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** ersucht die Ausschussobmänner GR Ing. Pleiner und StR Ing. Dutschek um ihre Ausführungen.

GR Ing. Pleiner verliest folgenden Amtsbericht:

GZ.: 612-1/2006/Ht

Einführung von Kurzparkzonen am
Stadtplatz und in der Stadtturmstraße

A m t s b e r i c h t

Aufgrund der in Steyregg vorherrschenden Parkplatzproblematik wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Planungsausschusses und des Straßenausschusses am 16. Februar 2006 über die Einführung einer Kurzparkzone im Stadtzentrum (Stadtplatz und Stadtturmstraße) beraten.

Als Grundlage der Beratungen wurden nachstehende Daten den Ausschüssen zur Kenntnis gebracht: In der Stadtturmstraße befinden sich 18 und am Stadtplatz 58 Parkplätze. Es stehen daher insgesamt 76 Parkplätze im Zentrumsbereich zur Verfügung. Nach Schätzungen des Amtes würden etwa 50 Bewohnerparkkarten benötigt werden, welche sich wie folgt aufgliedern:

Weissenwolfstr.2	1 Wohnung	1 Fahrzeug
Stadtplatz 1	1 Wohnung	1 Fahrzeug
Stadtplatz 2	3 Wohnungen	1 Fahrzeug
Stadtplatz 5	8 Wohnungen	2 Fahrzeuge
Stadtplatz 8	4 Wohnungen	2 Fahrzeuge
Stadtplatz 15	10 Wohnungen	7 Fahrzeuge
Stadtplatz 16	9 Wohnungen	7 Fahrzeuge
Stadtplatz 18	8 Wohnungen	6 Fahrzeuge
Stadtturmstraße 3	2 Wohnungen	1 Fahrzeug
Weissenwolfstraße 5	6 Wohnungen	5 Fahrzeuge
Weissenwolfstraße 3	Gemeinde	4 Fahrzeuge
Schwibbogen 1	17 Wohnungen	13 Fahrzeuge
Schwibbogen 5	1 Wohnung	1 Fahrzeug
Schwibbogen 2	2 Wohnungen	1 Fahrzeug
Schwibbogen 4	1 Wohnung	1 Fahrzeug
		<hr/>
		53 Fahrzeuge

Als Vorschlag an den Gemeinderat wurden von den beiden Ausschüssen sowie des Ortsplaners Arch. DI. Fierlinger nachstehende Bestimmungen ausgearbeitet:

1. Eine gebührenfreie Kurzparkzonenregelung soll für die Stadtturmstraße sowie den Stadtplatz geschaffen werden.
2. Die Kennzeichnung der Zone soll am Anfang und am Ende mit einem Verkehrszeichen und mit blauen Bodenmarkierungen erfolgen.
3. Die Parkdauer sollte mit 90 Minuten festgelegt werden und von Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Samstag von 8:00 bis 13:00 Uhr gültig sein.
4. Die Überwachung soll durch eine private Überwachungsfirma erfolgen, die in unregelmäßigen Abständen stattfindet. Die Strafmandatskosten sollen mit € 21,- festgelegt werden.
5. An die Bewohner des Stadtplatzes, der Stadtturmstraße, der Häuser Schwibbogen 1, 2, 4 und 5, sowie den Bewohnern der Häuser Weissenwolfstraße 3 und 5 sollen je Wohneinheit eine Bewohnerparkkarte zu einem jährlichen Entgelt von ca. € 50,- zur Verfügung gestellt werden.

Der Gemeinderat möge daher in dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung der Vorschläge des Planungs- und Straßenausschusses einen entsprechenden Beschluss fassen.

Steyregg, 24.2.2006

Hart

* * *

StR Ing. Dutschek verliest folgende Verordnungen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 2. März 2006 betreffend die Einrichtung einer Kurzparkzone innerhalb des Gemeindegebietes von Steyregg gem. § 43 und § 94 d Ziffer 1 b StVO i.d.g.F.

§ 1

- a) In der Fischergasse beginnend bei der Einfahrt Stadtplatz auf einer Länge von 30 m bis zur Einfahrt Neuhofer
b) Stadtplatz
c) Stadtturm-gasse
werden Kurzparkzonen für die Zeit – an Werktagen, von Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr eingerichtet. Die Kurzparkdauer wird mit 90 Minuten festgelegt.

§ 2

Der örtliche Geltungsbereich der unter § 1 angeführten Verkehrsmaßnahme wird in Lageplänen dargestellt, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bilden. Gesondert ausgewiesen sind dabei jene Flächen, die als Zufahrt zu privaten Garagen und Abstellplätzen fungieren und daher auch nicht der Kurzparkzonenregelung unterliegen.

§ 3

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 StVO 1960 i.d.g.F. durch das Anbringen der Vorschriftszeichen nach § 52 Zif. 13 d und e StVO 1960 bzw. den laut § 1 verordneten Zusatztafeln.

* * *

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 2a StVO 1960 i.d.g.F. wird im eigenen Wirkungsbereich verordnet:

§ 1

Die Bewohnerzone, dargestellt im Plan der Stadtgemeinde Steyregg, wird als Gebiet bestimmt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

§ 2

Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich von der Stadtgemeinde Steyregg in Form einer Bewohnerparkkarte erteilt. Gemäß § 45 Abs. 4a StVO 1960 i.d.g.F. wird die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung auf ein Kalenderjahr beschränkt.

§ 3

Pro Wohneinheit kann nur eine Bewohnerparkkarte ausgegeben werden.

Weiters kann eine Bewohnerparkkarte nur an Personen ausgegeben werden welche

- ihren Hauptwohnsitz in einer dieser Bewohnerparkzonen haben,
- keinen privaten Abstellplatz oder einen Parkplatz in Form einer privaten Zufahrt zur Verfügung haben und Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens sind,
- oder nachweisen, dass ihnen ein arbeitgebereigneter Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.

§ 4

Behördenfahrzeuge i.S.d. § 27 Abs. 1 StVO sind als solche zu kennzeichnen und sind von der Kurzparkzonenregelung ausgenommen.

* * *

GR Ing. Pleiner ergänzt, dass die ÖVP-Fraktion gemeinsam mit der SBU-Fraktion und dem Bürgermeister zur Überzeugung gelangt sei, dass die Gebühr für die Bewohnerparkkarten entfallen sollte. Lediglich eine Bundesabgabe in der Höhe von € 13,- wäre dafür zwingend vorgeschrieben.

GR Ing. Pleiner und **StR Ing. Dutschek** stellen die Anträge, die im Amtsbericht beschriebene Vorgangsweise mit der von GR Ing. Pleiner erwähnten Änderung bezüglich der Gebühr für die Bewohnerparkkarten sowie die vorgetragenen Verordnungen zu genehmigen.

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass es in vielen Gemeinden bereits Kurzparkzonen gebe, die größtenteils gebührenfrei und nur selten gebührenpflichtig wären. Die Einhaltung der Verordnungen würde auch überwacht werden und bei Verstößen würden Strafen verhängt werden. Da sich die Polizei nicht für die Überwachung des ruhenden Verkehrs imstande sehe, würde die Überwachung von privaten Wachdiensten vorgenommen werden. So sollte dies auch in Steyregg gehandhabt werden, wobei auch die Kurzparkzone beim Geschäft Schellenhuber in die Überwachungszone eingebunden werden sollte.

GR Ing. Mader erklärt, dass die SPÖ-Fraktion in der Sitzung des Straßenausschusses deswegen gegen die Neuregelung gewesen sei, da ja ursprünglich die Bewohnerparkkarten kostenpflichtig gewesen wären, das Parken in der Kurzparkzone jedoch nicht. Nur diese Ungleichbehandlung habe die SPÖ-Fraktion zu ihrer Haltung veranlasst, sie habe aber gleichzeitig ihr Bemühen um einen Kompromiss erkennen lassen. Es sei richtig, dass an Samstagen akute Parkplatznot herrsche, an anderen Wochentagen wäre dies aber nicht der Fall.

StR Grassnigg zeigt sich überrascht, dass die Gebühr für die Bewohnerparkplätze nun wegfallen würde. Eigentlich wären in Steyregg genügend Parkplätze, die von der Gemeinde errichtet worden wären, vorhanden. Diese würden aber leider nicht angenommen. Das Problem der Parkplatznot würde aber mit der Verordnung einer Kurzparkzone bis 18.00 Uhr nicht gelöst werden, da zu diesem Zeitpunkt die Parkplätze von der Bewohnerschaft belegt werden würden. Es sollten daher vorhandene Ressourcen wie etwa die Parkplätze, die durch den Gastgarten des Gasthauses „Stadtwirt“ belegt würden, genutzt werden. Mit der Lösung, dass auch die Bewohner für ihre Parkkarten ausgenommen der vorgeschriebenen Bundesabgabe nichts bezahlen müssten, wäre die SPÖ-Fraktion einverstanden und er hoffe, dass das Maßnahmenpaket auch Erfolg haben werde.

StR Ing. Dutschek spricht sich ebenfalls für die Freimachung der Parkplätze, die durch den erwähnten Gastgarten im Winter unnötig blockiert würden, aus.

Der **Bürgermeister** pflichtet StR Ing. Dutschek bei, dass der Inhaber des Gasthauses „Stadtwirt“ zur Entfernung des Gastgartens in den Wintermonaten aufgefordert werden sollte, sofern die Mitglieder des Gemeinderates diese Vorgangsweise auch mittragen würden.

Die Mitglieder des Gemeinderates erklären sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

Der **Bürgermeister** erklärt weiters, dass die Einführung der Kurzparkzone für die Dauer eines Jahres erfolgen sollte, um Erfahrungen sammeln zu können. Das Problem der Parkplatznot bestehe schon seit Jahren und er freue sich deshalb besonders, dass sich nun eine Lösung abzeichne, die von allen Fraktionen mitgetragen werde.

GR Ing. Pleiner und **Vzbgm. Moser** teilen die Freude des Bürgermeisters über den sich abzeichnenden einstimmigen Beschluss.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Kurzparkzone beim Geschäft Schellenhuber in die Überwachung einzubeziehen. Er stellt den weiteren Antrag, den Inhaber des Gasthauses „Stadtwirt“ zur Entfernung des Gastgartens während der Wintermonate aufzufordern.

Der **Bürgermeister** lässt anschließend über die von ihm und die von StR Ing. Dutschek bzw. GR Ing. Pleiner gestellten Anträge abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** stellt den weiteren Antrag, mit der Überwachung der Kurzparkzonen die Firma Group4 zu beauftragen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	28	-	-
nicht bei der Abstimmung: Neulinger, Ing. Mader, Pilz			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

StR Grassnigg stellt den Zusatzantrag, dass die mit der Einrichtung der Kurzparkzone verbundenen Kosten von der Gemeinde zu tragen sind.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :

Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	28	-	-
nicht bei der Abstimmung: Neulinger, Ing. Mader, Pilz			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:
 Stadtgemeinde Steyregg; Überführung B3 – Vereinbarung über Grundeinlösen;
 Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörige Vereinbarung zur Kenntnis:

GZ.: 612-148/2006/Heu
 Überführung B3 – Vereinbarung über Grundeinlösen

A m t s b e r i c h t

Das Amt der öö. Landesregierung hat jene Flächen, die seitens der Stadtgemeinde Steyregg und den Grundeigentümern ÖRat Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt für die neue Überfahrt über die B3 zur Verfügung gestellt werden müssen, festgestellt und darüber ist nun formell eine Vereinbarung zu schließen.

Im Sinne der vereinbarten Vorgangsweise werden daher die Grundeigentümer Salm-Reifferscheidt die benötigten Flächen vorerst an die Stadtgemeinde Steyregg übergeben und in weiterer Folge werden alle mit der Errichtung der neuen Überfahrt benötigten Grundflächen nach 20 Jahren an das Land Oberösterreich übergeben werden.

Es wird ersucht, der Vereinbarung die Zustimmung zu geben.

Steyregg, 24.2.2006
 AL Heuschober

* * *

ABTEILUNG
GEONFORMATION UND LIEGENSCHAFT
 Liegenschaftsverwaltung
GeoL-C-310005/-2006-Be

LAND
ÖBERÖSTERREICH

Gegenstand

bildet der Abschluss von Vereinbarungen über die Konkretisierung des Punktes **II. Grundeinlösen** des Finanzierungsvertrages und Bau- und Erhaltungsübereinkommens vom 13., 15. und 21.12.2005 hinsichtlich B 3, Donau Straße, Errichtung „Knoten Anschluss Steyregg“ bei Bestands km 234,300, welcher als zusätzliche niveaufreie Anbindung für das zukünftige Gewerbegebiet nördlich der B 3 und der Freizeitanlage südlich der B 3 dienen soll.

Vereinbarungen

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, der Stadtgemeinde Steyregg, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg und den betroffenen Grundeigentümern, Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt, Weissenwolfstraße 12, 4221 Steyregg, wie folgt:

I.

Ing. Niklas (geb. 20.9.1942) und Nathalie (geb. 20.5.1948) Salm-Reifferscheidt, Weissenwolfstraße 12, 4221 Steyregg, sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ. 887, KG Steyregg:

Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt übergeben und die Stadtgemeinde Steyregg übernimmt

aus Grst. 978 eine Fläche im Ausmaß von 5050 m²
aus Grst. 1188/2 eine Fläche im Ausmaß von 180 m²
aus Grst. 991/1 eine Fläche im Ausmaß von 205 m².

Das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, und die Stadtgemeinde Steyregg kommen überein, dass die angeführten Flächen nach Ablauf von 20 Jahren ab Verkehrsfreigabe von der Stadtgemeinde Steyregg unentgeltlich an das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, übergeben werden.

Weiters übergeben Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt und das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, übernimmt als Bestandteil der Landesstraße B 3, Donau Straße,

aus Grst. 956/2 Flächen im Ausmaß von 65 m²
aus Grst. 978 eine Fläche im Ausmaß von 35 m²
aus Grst. 991/1 Flächen im Ausmaß von 358 m².

Für die Bauarbeiten werden aus den Grundstücken 978, 1188/2 und 982 Flächen im Gesamtausmaß von 1665 m² vorübergehend beansprucht. Diese Beanspruchung erfolgt ebenfalls unentgeltlich.

II.

Es wird festgestellt, dass es sich bei den gegenständlichen Flächen um runde Flächenausmaße handelt. Das endgültige Ausmaß wird durch Endvermessung nach Fertigstellung der Bauarbeiten ermittelt. Es können sich daher mit der Endvermessung geringfügige Mehr- oder Minderabtretungen an Grundflächen ergeben.

III.

Die Übergeber verpflichten sich daher, nach Fertigstellung der beanspruchten Flächenausmaße eine für die Herstellung der Grundbuchsordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde ohne Verzug zu unterfertigen.

IV.

Die Übergabe bzw. Übernahme der Grundflächen erfolgt unentgeltlich.

V.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Stadtgemeinde Steyregg bzw. des Landes Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, erfolgt lastenfrei mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Vereinbarungen. Ab diesem Tag kann mit den Bauarbeiten sofort begonnen werden, weiters gehen ab diesem Tag Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Stadtgemeinde Steyregg bzw. die Landesstraßenverwaltung über.

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung.

Die Grunderwerbssteuer für die Veräußerung von bisherigen Straßenflächen wird vom Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, nicht übernommen.

VI.

Mit dem Bauvorhaben und den damit verbundenen technischen Maßnahmen erklären sich die betroffenen Grundeigentümer gemäß § 31 Abs. 5 OÖ. Straßengesetz 1991 einverstanden.

VII.

Das Original dieses Vertrages ist für die Landesstraßenverwaltung bestimmt, die Stadtgemeinde Steyregg und die Übergeber erhalten je eine Abschrift hiervon.

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die vorliegenden Vereinbarungen zwischen dem Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, der Stadtgemeinde Steyregg und den Ehegatten Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Vornahme einer Zinssatzabsicherung bei verschiedenen Darlehen der Stadtgemeinde; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ: 950/2005/Sti
Zinssatzabsicherung

A m t s b e r i c h t

Im Vorjahr wurden sämtliche Darlehen der Stadtgemeinde Steyregg überarbeitet und zum Großteil auf eine EURIBOR-Verzinsung umgestellt, um günstigere Zinskonditionen zu erreichen. Da jedoch die Zinsen auf einem momentanen Tiefstand basieren und in Zukunft mit ansteigenden Zinsen zu rechnen ist, wäre die Möglichkeit einer Zinssatzabsicherung zu überlegen. Aus diesem Grund wurden dem Gemeinderat in der Sitzung vom 10.11.2005 bereits einige Produkte bezüglich Zinsabsicherung vorgelegt. Der Gemeinderat beschloss, das von der Bank Austria offerierte kostenfreie Angebot der Dynamischen Zinsabsicherung für die Darlehen der Stadtgemeinde Steyregg einzusetzen. Der Gemeinderat verlangte auch die weitere Angebotseinholung bei weiteren Banken bezüglich dieses Produktes. So wurde die Raiffeisenbank und die Allgemeine Sparkasse kontaktiert. Seitens der Allgemeinen Sparkasse wurde bis dato kein Angebot vorgelegt. Seitens der Raiffeisenbank wurde jedoch ein völlig anderes Produkt, und zwar der „Collar“ mit Zinsobergrenze (Caps) und Zinsuntergrenze (Floor) angeboten. Da jedoch die Zinsobergrenze hier bei 5,00 % liegt, erscheint dieses Angebot nachteiliger als jenes der Bank Austria.

Von einer weiteren Angebotseinholung bei anderen Banken wurde aufgrund der Unvergleichbarkeit der verschiedenen Produkte Abstand genommen.

Aus diesem Grund wurde die Bank Austria nochmals kontaktiert, die hiermit das Angebot der Dynamischen Zinsabsicherung aktualisierte und uns folgendes Angebot vorlegte:

Dynamische Zinsabsicherung (3,99 % Zinsobergrenze von 20.2.2008 bis 20.2.2013)

- Laufzeit: in 2 Jahren beginnend für 5 Jahre
- Wirkungsweise: **Szenario 1: 5-Jahres-Fixzins am Stichtag in 2 Jahren unter 3,99 %**
Man bezahlt die nächsten 5 Jahre 3,99 % fix abzüglich der Differenz über 3,99 % des 3-Monats-EURIBORs (z.B. 3-Mon.EURIBOR 4,60 %
- man zahlt 3,38 %)
- Szenario 2: 5-Jahres-Fixzins am Stichtag in 2 Jahren über 3,99 %**
Man bezahlt die nächsten 5 Jahre den 3-Monats-EURIBOR, jedoch max. 3,99 % (=Cap)
- Kosten: keine
- Mindestvolumen: Eur 0,5 Mio

Hier gilt jedoch anzumerken, dass bis zur Ausschreibung minimale Zinssatzänderungen auftreten können.

Die Zinsabsicherung würde sämtliche Darlehen, die einer EURIBOR-Verzinsung unterliegen und deren Laufzeiten bis in die Jahre 2019 bis 2028 reichen, betreffen. Dies wären folgende Darlehen:

Raiba-Darlehen (20.020.384)	WVA-Steyregg, BA 04	Laufzeit: 2020
Raiba-Darlehen (20.020.921)	ABA-Steyregg, BA 09	Laufzeit: 2022
Raiba-Darlehen (20.021.317)	WVA-Steyregg, BA 06	Laufzeit: 2027
Raiba-Darlehen (20.021.309)	ABA-Steyregg, BA 12	Laufzeit: 2027
Raiba-Darlehen (20.021.366)	Freizeitzentrum	Laufzeit: 2019
Sparkassen-Darl. (00062-224284)	WVA-Steyregg BA 02 u.05	Laufzeit: 2021
Sparkassen-Darl. (00062-224292)	WVA-Plesching BA 03	Laufzeit: 2020
Sparkassen-Darl. (00062-224309)	ABA-Steyregg, BA 07	Laufzeit: 2026
Sparkassen-Darl. (00062-227725)	ABA-Steyregg, BA 10	Laufzeit: 2027
PSK-Darlehen (1.162.223)	ABA-Steyregg/Plesch. BA 11	Laufzeit: 2028

Die momentane Darlehenssumme dieser angeführten Darlehen beträgt Eur 5.018.644,35. Zwei weitere in Betracht kommende Darlehen wurden aufgrund der kurzen Restlaufzeit (2009) und der damit geringen Zinsleistungen nicht für die Zinsabsicherung herangezogen. Bei allen restlichen Darlehen handelt es sich um Fixzinsdarlehen.

Dem Gemeinderat wird seitens des Amtes vorgeschlagen dem Produkt der „Dynamischen Zinsabsicherung“ der Bank Austria zuzustimmen, um nicht weitere wertvolle Zeit zu verlieren.

Steyregg, 16.2.2006
FI Stingeder

* * *

StR Lechner erläutert den Mitgliedern des Gemeinderates nochmals den Sinn einer solchen Maßnahme und erklärt sich bereit, eingeholte Angebote zu prüfen.

Nach kurzer Diskussion stellt der **Bürgermeister** den Antrag, drei Angebote einzuholen, von StR Lechner prüfen zu lassen und die Vergabe an den Bestbieter ohne weiteren Beschluss vorzunehmen. Er lässt über diesen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 23 (Ernst Merkinger, Windegg) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 621/2 und 623/1, KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 260 m² von Grünland in Bauland – Wohngebiet und Umwidmung von Teilbereichen der Pz.Nr. 624/1, KG Steyregg, mit ca. 180 m² von Grünland mit forstwirtschaftlicher Nutzung in Bauland-Wohngebiet; Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/23/EI
 Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 23
 Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 34 ROG

A m t s b e r i c h t

Ernst Merkinger, 4221 Steyregg, Windegg 28, hat mit Schreiben vom 11.5.2005 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht, die Pz. 621/2 und 623/1, beide KG Steyregg, mit ca. 260 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen und einen Teilbereich der Pz. 624/1 mit ca. 180 m², KG Steyregg, von Grünland mit forstwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Wohngebiet umzuwidmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht **vertreten** werden kann.

Diese Umwidmung widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes. Eine Änderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ ist auf Grund der Geringfügigkeit der Umwidmungsfläche nicht erforderlich, da diese Fläche einem bestehenden Bauplatz zugefügt werden soll.

Der Gemeinderat hat am 7.7.2005 beschlossen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Im folgenden Änderungsverfahren wurde vom Amt der oö. Landesregierung, Unterabteilung Örtliche Raumordnung, eine positive Stellungnahme abgegeben und die geringfügige Wohngebietserweiterung im Bereich Windegg wird als Schießung einer Baulandlücke zur Kenntnis genommen. Von der Wildbach- und Lawinerverbauung, sowie von der Linz AG wurden positive Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass die 23. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 zur Genehmigung gemäß § 34 ROG 1994 der Baurechtsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung vorgelegt wird.

Steyregg, 15.2.2006
 FOI Elias

* * *

GR Ing. Pleiner stellt den Antrag, die 23. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Baurechtsabteilung, des Amtes der oö. Landesregierung, zur Genehmigung vorzulegen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 24 (Bereich Mühl im Reichenbach, Alois Stingeder, Holzwinden) – Widmungsänderungen bzw. Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten auf den Pz.Nr. 87/2, 66/2, 70, 72, 78, 149/2, 146/1 und 148/2, alle KG Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/24/EI

Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 24

Beschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 34 ROG

A m t s b e r i c h t

Alois Stingeder, 4221 Steyregg, Holzwinden 54, hat die Stadtgemeinde Steyregg mündlich ersucht, Widmungsänderungen bzw. Anpassungen der bestehenden Widmung an die örtlichen Gegebenheiten auf den Pz. 87/2, 66/2, 70, 72, 78, 149/2, 146/1 und 148/2, alle KG Lachstatt, vorzunehmen.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht **vertreten** werden kann.

Die geplanten Änderungen beziehen sich auf das bestehende Betriebsbaugelände „Mühl in Reichenbach“ im Nordosten des Steyregger Gemeindegebiet an der Grenze zu Engerwitzdorf. Dieses bestehende Betriebsbaugelände befindet sich auf Grund ihrer Betriebstypen im unmittelbaren Nahbereich des Reichenbaches und wird im Norden, Südosten, Süden und Osten mit Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung und im Nordosten von Wald umgeben.

Es sollen Umwidmungen im Nahbereich des Wohnhauses auf Pz. 146/1 und 148/2, beide KG Lachstatt, um ca. 15 m Richtung Westen im Ausmaß von ca. 290 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Betriebsbaugelände bei gleichzeitiger Anpassung bestehender Betriebsbaugeländeflächen an die örtlichen Gegebenheiten, das heißt Richtigstellung, Neuwidmung sowie Reduzierung und somit Rückwidmungen der Betriebsbaugeländeflächen auf den Pz. 87/2, 66/2, 72, 78 und 149/2 in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung bzw. Wald durchgeführt werden.

Diese Umwidmung widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des OÖ. Raumordnungsgesetzes und wurde mit den Vertretern der Raumordnungsabteilung des Amtes der oö. Landesregierung (Dipl.-Ing. Maier und Dipl.-Ing. Buchhammer) vorbegutachtet und für in Ordnung befunden und eine positive Erledigung im Genehmigungsverfahren in Aussicht gestellt.

Auf das örtliche Entwicklungskonzept bezogen handelt es sich bei dieser Abänderung um eine sinnvolle Arrondierung bzw. Richtigstellung der tatsächlichen Gegebenheiten.

Der Gemeinderat hat am 29.9.2005 beschlossen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Im folgenden Änderungsverfahren wurde vom Amt der oö. Landesregierung, Unterabteilung Örtliche Raumordnung, eine positive Stellungnahme abgegeben, jedoch wurde auf die Forderungen der Wildbach- und Lawinerverbauung hingewiesen und die Umsetzung dieser gefordert.

Von der Wildbach- und Lawinerverbauung wurde unter Einhaltung nachstehender Punkte zugestimmt:

- 1.) Entlang des Gerinnes ist ein mind. 8,0 m breiter Geländestreifen von der Widmung als Betriebsbaugelände auszuschließen. Einerseits soll dadurch sichergestellt werden, dass genug Platz für einen Gerinneausbau vorhanden ist und andererseits soll die Betreuung des Gewässers dadurch nachhaltig sichergestellt werden.

- 2.) Bei künftigen baulichen Maßnahmen auf den Grundstücken ist bereits im Planungsstadium das Einvernehmen mit der Gebietsbauleitung herzustellen. Dabei sind bauliche Auflagen unbedingt einzuhalten.
- 3.) Änderungen an der Geländeoberfläche sind einvernehmlich mit der Gebietsbauleitung zu planen und durchzuführen.

Von der Linz AG wurde eine positive Stellungnahme abgegeben.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass die 24. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 5, unter Einhaltung der von der Wildbach- und Lawinenverbauung geforderten Punkte, zur Genehmigung gemäß § 34 ROG 1994 der Baurechtsabteilung des Amtes der öö. Landesregierung vorgelegt wird.

Steyregg, 15.2.2006
FOI Elias

* * *

GR Ing. Pleiner stellt den Antrag, die 24. Änderung zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 der Baurechtsabteilung des Amtes der öö. Landesregierung unter Einhaltung der Forderungen der Wildbach- und Lawinenverbauung, zur Genehmigung vorzulegen.

Der **Bürgermeister** weist noch einmal darauf hin, dass es bei den Widmungsflächen zu keinen Vergrößerungen komme und lässt über den Antrag von GR Ing. Pleiner abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 25 (Bereich Linzer Straße, Leopold Wasner) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 730 und 954/12, KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 3.906 m² von Mischbaugebiet unter Ausschluss der Wohnnutzung in ein reines Mischbaugebiet und Umwidmung der Pz.Nr. 731/2 und 1102/4, KG Steyregg, mit ca. 10.650 m² von Betriebsbaugebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung, jedoch bei Belassung dieser Flächen als zukünftiges Bauland im Siedlungskonzept des örtlichen Entwicklungskonzeptes; Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/25/EI

Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 25

Grundsatzbeschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 36 ROG

A m t s b e r i c h t

Leopold Wasner, 4221 Steyregg, Windegg 3, hat mit Schreiben vom 2.12.2005 die Stadtgemeinde Steyregg ersucht, die Pz. 730 und 954/12, beide KG Steyregg, mit ca. 3906 m² von Mischbaugebiet

unter Ausschluss der Wohnnutzung in ein reines Mischbaugebiet umzuwidmen und die Pz. 731/2 und 1102/4 mit ca. 10650 m², beide KG Steyregg, von Bauland – Betriebsbaugebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung umzuwidmen, jedoch soll diese Fläche im Siedlungskonzept des örtlichen Entwicklungskonzeptes als zukünftiges Bauland – Betriebsbaugebiet ausgewiesen werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung der Pz. 730 und 954/12, beide KG Steyregg, im Ausmaß von ca. 3906 m² von MB in M aus ortsplanerischer Sicht **nicht befürwortet** werden kann.

Die Stellungnahme des Ortsplaners bezüglich der beantragten Umwidmung der Pz. 731/2 und 1102/4 mit ca. 10650 m², beide KG Steyregg, von Betriebsbaugebiet in Grünland und die Ersichtlichmachung als zukünftiges Betriebsbaugebiet im örtlichen Entwicklungskonzept lautet, dass dieser Umwidmungswunsch aus ortsplanerischer Sicht **vertreten werden kann**.

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 16.2.2006 dieses Umwidmungsansuchen behandelt und folgende einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben:

Die beantragte Umwidmung der Pz. 730 und 954/12, beide KG Steyregg, mit ca. 3906 m² von Mischbaugebiet unter Ausschluss der Wohnnutzung in ein reines Mischbaugebiet **abzulehnen** und der beantragten Umwidmung der Pz. 731/2 und 1102/4 mit ca. 10650 m², beide KG Steyregg, von Bauland – Betriebsbaugebiet in Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung umzuwidmen, jedoch soll diese Fläche im Siedlungskonzept des örtlichen Entwicklungskonzeptes als zukünftiges Bauland – Betriebsbaugebiet ausgewiesen werden, **die Zustimmung zu geben** und ein Änderungsverfahren einzuleiten.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 17.2.2006
FOI Elias

* * *

GR Ing. Pleiner stellt die Anträge, keine Wohnnutzung zuzulassen und die Rückwidmung in Grünland zu befürworten.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Bebauungsplan Nr. 18, Hofstätter-Gründe (Bereich Windegger Straße), Aufassung des veralteten Bebauungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

GR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/18/EI

Bebauungsplan Nr. 18, „Hofstätter-Gründe“, Aufassung des Bebauungsplanes Grundsatzbeschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 36 ROG

A m t s b e r i c h t

Von der Firma EIBER-BAU in Neuhofen wurde ein Verbauungsvorschlag für die Pz.Nr. 750/2, KG Steyregg vorgelegt. Diese widerspricht den dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan. Um eine geordnete Bebauung in diesem Bereich zu gewährleisten, wäre eine Auflassung des veralteten Bebauungsplanes aus dem Jahre 1968.

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass aus ortsplanerischer Sicht dem Bebauungswunsch stattzugeben ist und es wird daher überhaupt empfohlen, den Bebauungsplan außer Kraft zu setzen. Dies wird damit begründet, dass durch die vor ca. 36 Jahren ausgearbeiteten Vorschriften und Bestimmungen dieses Bebauungsplanes eine heute übliche und adäquate Wohnbebauung nicht mehr zufrieden stellend realisieren lässt. Jedes neue Bauvorhaben ist mit den veralteten Bestimmungen konfrontiert. Es hat sich weiters herausgestellt, dass auf Grund der teilweise extremen Hanglage eine zukünftige Bebauung sehr individuell gelöst werden muss.

Der Planungsausschuss hat in der Sitzung am 16.2.2006 diese Angelegenheit behandelt und hat folgende einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat abgeben: Der Gemeinderat soll auf Grund der Stellungnahme des Ortsplanes der Auflassung des veralteten Bebauungsplanes Nr. 18, Hofstätter-Gründe, die Zustimmung zu geben, weil die zukünftige Regelung einer noch möglichen Verbauung durch die OÖ. Bauordnung und durch ein Sachverständigengutachten gesichert ist.

Der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren (Auflassungsverfahren) gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 17.2.2006
FOI Elias

* * *

GR Ing. Pleiner stellt den Antrag, das Auflassungsverfahren wie im Amtsbericht vorgeschlagen einzuleiten.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Kenntnisnahme des Erlasses bzw. der Änderung der Rückzahlkonditionen für Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 810/811/2006/Mei

A m t s b e r i c h t

Die OÖ. Landesregierung hat in der Sitzung am 8. März 2002 beschlossen, den tilgungsfreien Zeitraum der gewährten Investitionsdarlehen, welche seit dem Jahre 1981 an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und Firmen für Siedlungswasserbauten (also Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen) gewährt wurden, bis Ende 2005 zu verlängern.

Anlässlich der Sitzung am 23.1.2006 wurde dieser Zeitraum erneut verlängert. Dieser neuerliche Erlass muss dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden:

ABTEILUNG
GEMEINDEN
4021 Linz
Bahnhofplatz 1

Aktenzeichen: Gem-300030/175-2006-Sec/Pü
Bearbeiter: Rainer Secklehner
Telefon: 0732 / 7720-11469

7. Februar 2006

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate
und Gemeindeämter
Wasserverbände, Wassergenossenschaften
und Abwasserentsorgungsgesellschaften

Darlehen an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und privatrechtliche Unternehmen zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, Änderung der Rückzahlungskonditionen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die OÖ. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 23.1.2006 unter Gem-300030/175-2005-Sec beschlossen, den tilgungsfreien Zeitraum der gewährten Investitionsdarlehen, welche seit dem Jahre 1981 an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und Firmen für Siedlungswasserbauten (also Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen) gewährt wurden, bis 31.12.2010 zu verlängern.

Wir ersuchen Sie höflich um gefällige Kenntnisnahme und Vorlage einer auszugsweisen Protokollabschrift jener Gemeinderatssitzung, in der Sie den Gemeinderatsmitgliedern den gegenständlichen Erlass vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht haben. Wassergenossenschaften und / oder Firmen, die ihren Sitz in ihrer Gemeinde haben und denen Landesdarlehen gewährt wurden, für die Sie als Gemeinde die Haftung übernommen haben, werden von uns über den gegenständlichen Runderlass in Kenntnis gesetzt.

Das erwähnte Gemeinderatssitzungsprotokoll ist im Wege der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Wir ersuchen die Bezirkshauptmannschaften um die gesammelte Vorlage bis 30. Juli 2006.

Die betreffenden Wassergenossenschaften, Wasser- und Reinhaltverbände sowie Firmen haben diesen Runderlass dem zur Unterfertigung der Schuldscheine berechtigten Organ zur Kenntnis zu bringen und uns die Kenntnisnahme bis 30.6.2006 schriftlich mitzuteilen.

Der erwähnte Beschluss der Oberösterreichischen Landesregierung ist in jenen Fällen nicht anwendbar, wo ein Vertrag zwischen dem Bund und Gemeinden gemäß § 18 WBF 1985 abgeschlossen wurde.

Dieser Erlass ist im OÖ. GemNet unter Normen/Erlässe/Abteilung Gemeinden veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Josef Stockinger
Landesrat

Für die Oö. Landesregierung:
Josef Ackerl
Landesrat

Um die Kenntnisnahme dieses Erlasses wird ersucht.

Steyregg, 23.2.2006
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorliegenden Erlass vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-

SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPO	1	-	-
	31	-	-

nicht bei der Abstimmung: -

Der Antrag gilt somit als angenommen.

TOP 9:

Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung des Berichts der Prüfungsausschusssitzung vom 13. Dezember 2005; Beratung und Beschlussfassung

Frau **GR Neulinger** bringt folgenden Bericht zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2006/Sti

Genehmigung von Prüfungsausschußsitzungen

A m t s b e r i c h t

Laut § 91 Abs.3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen. Der Bericht folgender Sitzungen muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 13.12.2005

Tagesordnungspunkte dieser Sitzung waren eine Prüfung der Rechnungsnachweise Freizeitzentrum und eine Prüfung der Abrechnungen für Eintritte Badesees. Die Obfrau des Prüfungsausschusses bringt dazu den entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 2.2.2006
FI Stingeder

* * *

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Prüfung der Rechnungsnachweise Freizeitzentrum

- a) Grundkauf
- b) Planung
- c) Badesees
- d) Kleingartensiedlung
- e) Sportflächen

Seitens des Amtes wurden dazu die entsprechenden Unterlagen (Beschlüsse, Angebote etc.) sowie die Rechnungsnachweise vorgelegt. Anhand dieser Rechnungsnachweise wurden die größeren Beträge, wie die Parkplatzerrichtung, die Umzäunung sowie die Schotterverrechnung einer genaueren Prüfung unterzogen. Der Ausschuss stellte die ordnungsgemäße Ausschreibung dieser Arbeiten sowie die Einhaltung der Beschlüsse fest. Eine Aufstellung der Gesamtkosten lag dem Ausschuss, wie folgt, vor:

Bisherige Kosten

Planungskosten allgemein	44.434,78	
Planungskosten Kleingärten	6.936,60	
Planungskosten Badesees	14.660,74	66.032,12
Allgemeine Kosten (Grund)	351.484,77	351.484,77
Schrebergärten - Parkplatz	65.007,55	

Schrebergärten - Gebäude	43.973,33	
Schrebergärten - Dammschüttg.	5.702,04	
Schrebergärten - Zaun uns Tor	16.889,18	
Schrebergärten - Sonstiges	19.172,61	150.744,71
Badesee - Parkplatz	219.990,56	
Badesee - WC-Container	4.739,73	
Badesee	56.103,83	
Brauseanlage	5.051,58	
Umzäunung u. Volleyball/Spielplatz	40.380,57	
Badesee - Gebäude	83.475,55	409.741,82
Sportflächen	39.628,57	39.628,57
Grundkauf	400.420,00	400.420,00
	GESAMT	1.418.051,99
WC-Container		
Mietkauf (netto)	12.545,00	
Förderung des Sportvereines		
Subvention für Rasenflächen 2003	25.000,00	
Übersiedlungshilfe 2004	50.000,00	
Übersiedlungshilfe 2005	48.000,00	

Weiters wurden die Eigenleistungen (Bau- und Wirtschaftshofleistungen), die zum Großteil mit der Errichtung der Beleuchtung entstanden sind, angesprochen. Auch hier stellte der Prüfungsausschuss seine Richtigkeit fest.

Außerdem wurde festgestellt, dass die Anschlussgebühren für die Wasserleitungs- und Kanalerriechung für die nicht vergebenen Gärten erst bei Vergabe verrechnet werden, was ebenfalls seine Richtigkeit hat.

Weiters wurde man mit der Tatsache konfrontiert, dass der Sportverein den Bestandvertrag noch immer nicht unterschrieben hat, was zu urgieren wäre.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Aufstellung ordentlich und übersichtlich dargestellt ist, die Beschlüsse eingehalten wurden und die dem Prüfungsausschuss vorgelegten Aufträge ordnungsgemäß vergeben wurden.

2. Prüfung der Abrechnungen für Eintritte Badesee

Zu diesem Punkt gab Frau Peinbauer, Bedienstete der Buchhaltung einen Einblick über die Abrechnung der Eintrittsentgelte und der Entgelte für die Badekästchen.

Die Eintrittsentgelte betragen Eur 21.650,- im Jahr 2004 und Eur 19.299,49 im Jahr 2005. Für die Aufbewahrungskästchen (seit 2005) konnten bisher Eur 840,- eingenommen werden

Auch hier konnte eine ordnungsgemäße Abwicklung festgestellt werden.

3. Allfälliges

Es wurden die Themen für die nächste oder eine der nächsten Ausschusssitzungen angesprochen. Zur Diskussion kamen die Prüfung der Abrechnung des Winterdienstes 2005 sowie der Einnahmen und Ausgaben im Rossstall im Jahr 2005 sowie eine Prüfung der Umbauarbeiten im Erdgeschoss (ev. auch 2. OG) des Amtsgebäudes.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

Frau **GR Neulinger** stellt den Antrag, den vorliegenden Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Bürgermeister** informiert, dass der Bestandsvertrag des Sportvereines inzwischen unterfertigt am Stadtamt vorliege.

Der **Bürgermeister** lässt über den Antrag von Frau GR Neulinger abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPO	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10:

Karl Pesendorfer, Holzwinden 21; Entscheidung über die Berufung gegen die Vorschreibung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Moser:

Vzbgm. Moser bringt die Berufung des Herrn Karl Pesendorfer wie folgt zur Kenntnis:

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

GZ.: 811-0/2005/Mei

Einschreiter: Karl Pesendorfer
Holzwinden 21
A-4221 Steyregg

wegen: Ergänzender Gebührenvorschreibung für den Anschluss
an das öffentliche Kanalnetz

B E R U F U N G

In der näher bezeichneten Verwaltungssache erhebe ich innerhalb offener Frist gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 6.12.2005, GZ 811-0/2005/Mei nachfolgende

B e r u f u n g :

Durch den obgenannten Bescheid werde ich in meinen subjektiven Rechten verletzt und es wird dieser Bescheid vollinhaltlich angefochten.

Die Berufung wird wie folgt begründet:

Für meine Liegenschaft Steyregg, Holzwinden 21, wurde mit Bescheid vom 20.12.1995, GZ 811/1995/EI, eine Kanalanschlussgebühr laut der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Maßskizze in der Höhe von S 44.220,- für eine Verrechnungsfläche von 201 m² nach einem durch den gemeindeeigenen Sachverständigen durchgeführten Ortsaugenschein festgesetzt.

In dieser Maßskizze ist das Aufmaß wie folgt angegeben:

KG: Garage: Nutzfläche 41,66 m²
EG: (16,50 x 11,00) – (5,00 x 4,25) = 160,25 m²
Gesamtgebührenfläche: 201 m²

Daraus ist ersichtlich, dass es die Rechtsansicht der Abgabenbehörde war, dass nur die Nutzfläche der Garage im Kellergeschoß zur Verrechnungsfläche zuzuschreiben ist.

Die Nichtberücksichtigung des in den baubewilligten Plänen ausgewiesenen Hobbyraumes bei der Berechnungsflächenerhebung im Jahre 1995 zeigt, dass dieser Raum nicht geeignet ist, eine Kanalanschlussgebühr auszulösen.

Der ggstl. Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Rechtskraft hemmenden Rechtszug.

Die materielle Rechtskraft besteht in der Bindung der Behörde an den einmal erlassenen formell rechtskräftigen Bescheid.

Dem angefochtenen Bescheid vom 6.12.2005 liegt nun ein Aufmassblatt im Maßstab 1:100 für die Berechnung der erg. Kanalanschlussgebühr für meine Liegenschaft zu Grunde, in dem nun im Kellergeschoß mein Stüberl (Hobbyraum) im Ausmaß von 29,97 m² als ergänzende Gebührenfläche festgesetzt wird.

Als Begründung für diese ergänzende Anschlussgebühr wird eine nachträgliche Abänderung der bestehenden Verbauung angeführt.

Der von der Abgabenbehörde vermuteten nachträglichen Abänderung der bestehenden Verbauung im Kellergeschoß muss ich entschieden entgegentreten. Diese Behauptung der Abgabenbehörde ist schlichtweg falsch. Es wurden seit der ortsaugenscheinlichen Erhebung der Gebührenfläche für die mit Bescheid vom 20.12.1995, GZ 811/1995/EI verfügten Kanalanschlussgebühr, keinerlei Abänderungen im Kellergeschoß meines Gebäudes durchgeführt.

Viel mehr ist dieser Raum schon in den, mit der ursprünglich erteilten Baubewilligung für mein Gebäude, bewilligten Bauplänen als Hobbyraum ausgewiesen und steht nach wie vor unverändert in der gewidmeten Nutzung.

Da sich also keine Änderung der Sachlage seit der rechtskräftigen Entscheidung der Abgabenbehörde vom 20.12.1995, GZ 811/1995/EI zu der Entscheidung vom 6.12.2005, GZ 811-0/ 2005/Mei ergeben hat, liegt keine rechtliche Grundlage für eine Abänderung der Entscheidung vom 20.12.1995 vor.

Es wird daher gestellt nachstehender

Berufungsantrag:

Die Berufungsbehörde möge der Berufung Folge geben und den angefochtenen Bescheid wegen entschiedener Sache ersatzlos aufheben.

In eventu möge die Berufungsbehörde der Berufung Folge geben und den angefochtenen Bescheid mangels rechtlicher Grundlagen nach der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 12.12.2002 ersatzlos aufheben.

Steyregg, 18.12.2005
Karl Pesendorfer eh.

* * *

Weiters verliest **Vzbgm. Moser** folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid:

GZ.: 811/2006/Mei

A m t s b e r i c h t

Am 1.12.2005 wurden im Zuge einer Überprüfung der Liegenschaft Holzwinden 21, 4221 Steyregg, im Keller des Hauses ein Kellerstüberl mit einem direkten Kanalanschluss amtlich festgestellt.

Dieses Gebührenverfahren wurde mittels Bescheid vom 6.12.2005 seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.

Mit Schreiben vom 18.12.2005 hat Herr Pesendorfer nun das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen. Der Berufungswerber argumentiert in seiner Berufung, dass anlässlich der Kanalanschlussgebührenvorschreibung mit Bescheid vom 20.12.1995, GZ 811/1995/EI der in den baubewilligten Plänen als Hobbyraum ausgewiesene Kellerraum nicht bei der Gebührenfläche berücksichtigt wurde und daher seiner Meinung nach nicht geeignet sei eine Kanalanschlussgebühr auszulösen.

Ob zu diesem Zeitpunkt schon ein Kanalanschluss vorhanden war, ist für die Abgabebehörde nun nicht mehr nachvollziehbar. Tatsache ist jedoch die amtliche Feststellung eines direkten Kanalanschlusses am 1.12.2005 in dem jetzt als Kellerstüberl genutzten Kellerraumes.

Die Entstehung des Abgabeanspruches ist daher gemäß § 5 (2) der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nun gegeben.

Seitens des Amtes wird nun folgender Bescheidentwurf in dieser Angelegenheit vorgeschlagen:

Herrn
Karl Pesendorfer
Holzwinden 21
4221 Steyregg

Steyregg,
GZ.: 811-0/2006/Mei

Berufung gegen die Vorschreibung der
ergänzenden Kanalanschlussgebühr vom
6.12.2005

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 2.3.2006 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15.12.2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 OÖ. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

Spruch:

Der Berufung des Herrn Karl Pesendorfer, Holzwinden 21, 4221 Steyregg, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 6.12.2005 GZ: 811-0/2005/Mei für die Liegenschaft „Holzwinden 21“ Grundstücksnummer 692/11, KG Lachstatt

w i r d n i c h t s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg v. 15. 12. 2005
Oö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

Begründung:

Der Berufungswerber argumentiert in seiner Berufung, dass anlässlich der Kanalanschlussgebührenvorschreibung mit Bescheid vom 20.12.1995, GZ 811/1995/EI der in den baubewilligten Plänen als Hobbyraum ausgewiesene Kellerraum nicht bei der Gebührenfläche berücksichtigt wurde und daher seiner Meinung nach nicht geeignet sei eine Kanalanschlussgebühr auszulösen.

Ob zu diesem Zeitpunkt schon ein Kanalanschluss vorhanden war, ist für die Abgabebehörde nun nicht mehr nachvollziehbar.

Tatsache ist jedoch die amtliche Feststellung eines direkten Kanalanschlusses am 1.12.2005 in dem jetzt als Kellerstüberl genutzten Kellerraumes.

Die Entstehung des Abgabeanspruches ist daher gemäß § 5 (2) der geltenden Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg nun gegeben.

Da bei amtlicher Feststellung einer ergänzenden Gebührenfläche diese Fläche vorgeschrieben werden muss und Kellerräume mit direktem Kanalanschluss zur Gebührenfläche zählen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder

telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner**

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 22.2.2006
Ing. Meisinger

* * *

StR Grassnigg kritisiert, dass Herr Pesendorfer für die Gesamtfläche seines Hauses bereits eine Anschlussgebühr entrichtet habe und er verstehe nicht, warum nun eine ergänzende Gebühr vorgeschrieben worden sei. Seit Bestehen des Hauses wäre keine Änderung vorgenommen worden und auch der angesprochene Hobbyraum sei immer vorhanden gewesen und auch als solcher genutzt worden.

GR Ing. Pleiner klärt auf, dass in der Fläche von 201 m² nur die Garage im Keller, nicht aber der Hobbyraum enthalten gewesen wäre.

StR Grassnigg erwidert, dass der Hobbyraum bereits 1995 vorhanden gewesen sei und es daher ein Versäumnis des Amtes gewesen sei, die Gebühren nicht vorzuschreiben.

GR Ing. Pleiner teilt diese Ansicht nicht. Schließlich habe Herr Pesendorfer das Aufmassblatt unterschrieben, in welchem der Hobbyraum nicht enthalten gewesen sei.

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, der Berufung des Herrn Pesendorfer mit dem vorgetragenen Bescheid nicht stattzugeben und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	-	11
ÖVP	5	-	-
FPÖ	1	-	-
	17	-	11
nicht bei der Abstimmung: Pilz, Schonka befangen: Bürgermeister Buchner			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** übernimmt den Vorsitz wieder und nimmt die Dringlichkeitsanträge in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung zu behandeln:

„Vorplanungen betreffend Vollautobahn im Bereich Holzwinden – Götzelsdorf – Pulgarn; Beratung allfälliger Gegenmaßnahmen der Gemeinde“

Begründung:

Entgegen früherer Aussagen der Landespolitik wird nunmehr die Variante eines Vollausbaues einer Autobahn beginnend bei A 7 Gallneukirchen bis zum Knotenpunkt B 3 - Pulgarn über eine neue Donaubrücke zur A 1 forciert.

Es scheint wichtig, schon in der jetzigen Planungsphase Stellung zu beziehen, weil große Teile des Gemeindegebietes von Steyregg durch einen derartigen schweren Eingriff negativ betroffen werden.

Steyregg, 27. Februar 2006

Vzbgm. Siegfried Moser eh.
StR Ing. Josef Dutschek eh.
GR Johann Schmitsberger eh.
GR Ing. Leopold Kapeller eh.

GR Irma Stroh eh.
GR Karin Mayrhofer eh.
GR Michaela Forstner eh.
GR Ute Friedl eh.

GR Erwin Kreindl eh.
Mag. Johann Würzburger eh.

* * *

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass er aufgrund eines Zeitungsberichtes an LH-Stv. Hiesl eine Anfrage verfasst habe. Diese Anfrage sowie die erfolgte Antwort hätten folgenden Wortlaut:

Herrn
Landeshauptmann-Stellvertreter
Franz Hiesl
Kärntnerstraße 12
4021 Linz

Steyregg, 3. Februar 2006
GZ.: 612/2006/Bu/Ha

Betrifft: **Ostumfahrung Linz**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann, lieber Franz!

Durch Mitglieder der SBU-Gemeinderatsfraktion wurde ich auf ein Interview mit Dir in der Urfahrner-Rundschau vom 26. Jänner 2006 aufmerksam gemacht. In diesem Interview triffst Du folgende Aussage betreffend eine geplante Linzer Ostumfahrung: „**Derzeit hat eine Variante von Pulgarn ausgehend Richtung Autobahn im Norden eher den Vorzug. Aber ein Projekt wird es nicht vor 2015 geben. Kritischer Punkt ist da der Donauübergang. Die Wirtschaft fordert eine neue Brücke bei Mauthausen**“.

Ich persönlich, aber sicherlich auch die gesamte Gemeindevertretung, die sich mit diesem Thema über Wunsch der Bürgerinitiative in der nächsten Sitzung befassen wird, sind über diese Aussage insofern relativ erschrocken, als eine Autobahnverbindung vom Engerwitzdorfer Gebiet über Holzwinden, Götzelsdorf Richtung Pulgarn nicht nur das Gemeindegebiet von Steyregg durchschneiden würde, sondern in der Nähe des natur geschützten Reichenbaches auch ein schwerer Eingriff in eine ökologisch hervorragend intakte Landschaft wäre. Dass diese Nord-Südverbindung letztendlich eine Transitautobahn wird, ist voraussehbar.

Ich bin über Deine Aussage aber auch insofern erstaunt, als in der 2003 durchgeführten Korridoruntersuchung für die Ostumfahrung Linz die Variante I, Typ: Vollautobahn, beginnend bei der A 7 AST Gallneukirchen bis zum Knotenpunkt B 3 – Pulgarn wegen des südlich der Donau vorhandenen Natura 2000 Gebietes als **eher nicht durchführbar** angesehen wurde. Es drängt sich mir nun der Verdacht auf, dass Du diese geplante Verkehrsverbindung von Pulgarn über die B 3 in Richtung Mauthausen führen willst und dann dort den Anschluss an die Westautobahn suchst.

Sehr geschätzter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, ich ersuche Dich, mich näher über die Änderung des ursprünglichen Standpunktes in der Korridoruntersuchung zu informieren, damit ich meinerseits dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg korrekt berichten kann.

Auch wenn diesbezügliche konkrete Detailplanungen einer neuen, autobahnmäßigen Ostumfahrung laut Deiner Aussage nicht vor 2015 beginnen werden und ich zu diesem Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr für die Stadtgemeinde Steyregg als Bürgermeister verantwortlich sein werde, wäre es falsch, sich nicht schon heute mit diesem Zukunftsthema zu befassen.

Die Stadtgemeinde Steyregg wird durch die B 3 mit ihren mehr als 25.000 Fahrzeugen täglich schon durch einen großen Verkehrsträger belastet. Eine Autobahn, die mittelfristig noch ganz andere Fahrzeugfrequenzen aufweisen wird, wäre eine deutliche Verschlechterung der Lebenssituation für die Ortsteile Holzwinden, Götzelsdorf und Pulgarn und daher stehe ich und vermutlich der Gesamtgemeinderat diesem Vorhaben der Zukunft ganz kritisch gegenüber, speziell auch im Hinblick darauf, dass damit der Nord-Südtransit der Zukunft immer mehr auf die Straße und nicht, wie es sinnvoller wäre, auf die Bahn verlegt wird.

Ich darf noch, sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter, kurz darauf verweisen, dass ich die Stadtgemeinde Steyregg bereits im Jahr 2003 nach Deiner Pressekonferenz mit dem Thema auseinander gesetzt hat und ich verweise auf Dein Antwortschreiben vom 7.2.2003, LH-Stv.Hie.Tgb.Nr.-190816/77/03/Ho/Neu.

Mit besten Grüßen bin ich

Dein
Josef Buchner eh.

* * *

Herrn Bürgermeister
Josef Buchner
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

LHStv.Hi.Tgb.Nr.-190816/112/06/LHStv/P
27. Februar 2006

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zurückkommend auf unser Telefonat halte ich fest, dass seitens der Landesbaudirektion derzeit keine Untersuchungen hinsichtlich der Linzer Ostumfahrung laufen.

Die ASFINAG hat aber vor einiger Zeit angekündigt, eine Korridoruntersuchung mit dem Ziel, die Westautobahn mit der S 10 zu verbinden, in Auftrag zu geben.

Solltest du diesbezüglich Informationen wünschen, ersuch ich dich, direkt mit der ASFINAG in Kontakt zu treten.

Mit freundlichen Grüßen

dein
Hiesl eh.

* * *

Der **Bürgermeister** meint, dass das alte Konzept einer Autobahnverbindung zwischen der Westautobahn A1 und der A7 von der ASFINAG wieder aufgegriffen worden sei. Sollte dieses Konzept verwirklicht werden, so würde sicher eine Vollautobahn gebaut werden und es würde auch zu einem 4-spurigen Ausbau der B3 kommen. Besonders würde vermutlich das Reichenbachtal von einem solchen Bauvorhaben betroffen sein. Es stelle sich die Frage, wie sich Steyregg gegen eine solche Transitautobahn wehren könnte. Er halte es vorerst für sinnvoll, die ASFINAG aufzufordern, die Planungsunterlagen offen zu legen, um frühzeitig Maßnahmen gegen die zu erwartende Verschlechterung der Lebensqualität der Steyregger Bevölkerung ergreifen zu können. Er erhebe diesen Vorschlag auch zum Antrag.

StR Grassnigg meint, dass die Verlagerung der Kompetenzen vom Land zur einer anonymen Gesellschaft mit voller Absicht erfolgt sei. Schließlich wäre die ASFINAG keinem Wähler verpflichtet. Er gebe dem Bürgermeister Recht, dass der Zugang in das Mühlviertel über das Reichenbachtal von den Planern als sinnvollste Trassenführung angesehen würde. Dies deshalb, da vor allem die dünne Besiedelung dieses Gebietes nur geringe Kosten verursachen würde. Der Widerstand der Gemeinde gegen ein solches Projekt aus Gründen der schönen Umwelt würde sicher nicht aus-

reichen. Es müssten auch andere Argumente gefunden werden. Ob diese dann ausreichen würden, das Projekt zu verhindern, sei eher zweifelhaft.

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass man eben deshalb die Planungen kennen müsste.

Nach kurzer Diskussion lässt der **Bürgermeister** über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 2. März 2006 zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Straßenbenennung Betriebsbaugebiet Ost; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Firma AWI übersiedelt im Juni 2006 den Betrieb in das neue Betriebsbaugebiet und braucht daher dringend die genaue neue Adresse, um sämtliche Geschäftsunterlagen (Geschäftspapier, Visitenkarten, ...) rechtzeitig umstellen zu können.

Steyregg, 28. Februar 2006
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** berichtet von seinen Bemühungen, eine geeignete Straßenbezeichnung zu finden. Da er aber zu keiner Lösung gefunden habe, ersuche er um weitere Vorschläge.

StR Grassnigg ersucht um Gewährung einer Nachdenkphase, da er mit dem Dringlichkeitsantrag erst heute konfrontiert worden sei. Die Entscheidung könnte dann zwischen den Fraktionsobmännern auch telefonisch abgesprochen werden.

Der **Bürgermeister** zeigt sich mit diesem Vorschlag einverstanden und ersucht, die Vorschläge bis zum 15. März 2006 am Stadtamt einzubringen. Die Entscheidung würde dann ohne weiteren Beschluss des Gemeinderates erfolgen.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dieser Vorgangsweise zuzustimmen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-

ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 2. März 2006 zu behandeln:

**Ing. Alfred Haider, Daxleitnerweg 20, 4221 Steyregg;
Ansuchen um Umlegung des Wiesenweges Nr. 1200; Beratung und Beschlussfassung**

Begründung:

Um den kleinen Vorplatz vor dem Haus Daxleitnerweg 20 etwas vergrößern zu können, beabsichtigen die Ehegatten Haider einen Teil des Wiesenweges Nr. 1200 um ca. 3 m in südliche Richtung zu verlegen. Da die Umlegearbeiten sofort nach Ende der Frostperiode begonnen werden sollen, die nächste Gemeinderatssitzung aber erst Ende April stattfindet, ist die Dringlichkeit gegeben.

Beilage:

Lageplan und Situationsplan

Steyregg, 22. Februar 2006
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

GR Ing. Mader erklärt sich als betroffener Anrainer für befangen.

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass die Vermessung und Verlegung des Wiesenweges natürlich auf Kosten der Ehegatten Haider erfolgen würden. Das öffentliche Gut und dessen Nutzbarkeit würden dadurch nicht geschmälert werden.

StR Grassnigg bezeichnet die vorgeschlagene Vorgangsweise grundsätzlich als positiv. Die geplanten Veränderungen sollten aber vor Realisierung in der Natur durch geeignete Kennzeichnung dargestellt werden und vom Straßenausschuss und jenen Teilen der Bevölkerung, die diesen Weg benützen würden, auch im Zuge eines Lokalausweises begutachtet werden.

Der **Bürgermeister** meint, dass es dadurch zu keiner großen Verzögerung kommen könnte. Er werde die Ehegatten Haider daher auffordern, Planungen einer Fachfirma vorzulegen, um dann eine Begehung durch den Straßenausschuss unter Einbeziehung der betroffenen Anrainer vornehmen zu können. Natürlich wäre dann auch eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen Gemeinde und den Ehegatten Haider abzuschließen. Er werde dem Straßenausschuss die zu erwartenden Unterlagen zur weiteren Veranlassung zuleiten.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, diese Vorgangsweise zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen

SBU	12	-	-
SPÖ	10	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: - befangen: Ing. Mader			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11: Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** berichtet, dass der Teilbebauungsplan Ortszentrum nun rechtskräftig geworden sei und die Baubewilligung für Herrn Würzburger erteilt werden könnte. Mit Frau Maria Rechberger würden bezüglich der Durchgangsmöglichkeit zum neuen Parkplatz weitere Verhandlungen aufgenommen werden.
- b) Der **Bürgermeister** berichtet weiters, dass die Firma Treul an die Gemeinde mit dem Vorschlag herangetreten sei, den Sand auf dem Bauhofgelände abzutragen. Er bringt diesbezüglich folgenden Aktenvermerk zur Kenntnis:

GZ.: 130-1/2006/Heu
Firma Treul – Sandabbau Bauhof

Aktenvermerk

Die Firma Treul Welser Kieswerke GmbH & Co KG ist vor kurzer Zeit mit dem Angebot an die Gemeinde herangetreten, den Sandkegel hinter dem Bauhofgebäude, der sich zum Teil auf Gemeindegund und zum Teil auf dem Grund der Ehegatten Salm-Reifferscheidt befindet, abzubauen. Der Bürgermeister hat dazu das Einverständnis der Fraktionsobmänner eingeholt und der Firma Treul „grünes Licht“ für den Abbau gegeben.

Heute teilte Ing. Binder mit, dass zwar mit dem Abbau bereits begonnen wurde, sich aber nach relativ kurzer Zeit gezeigt habe, dass im nördlichen Bereich des Gemeindegundstückes kein Sand vorhanden ist.

Nachdem ohnehin der gesamte Geländekegel hinter dem Bauhofgelände im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen abzutragen ist, wurde vereinbart, dass die Arbeiten fortgesetzt werden. Es ist anzunehmen, dass das erwartete Sandvorkommen noch zu Tage treffen wird.

Als einzige Konsequenz für die Gemeinde verbleibt eine Verringerung der Einnahmen aus der Sandablöse. Diese Einnahmen wurden zwar seinerzeit von Ing. Leibetseder auf rund € 90.000,-- geschätzt, wobei dieser jedoch von einer unrichtigen Menge ausgegangen sein muss.

Sobald das Sandvorkommen zu Tage getreten ist, wird durch die Firma Treul eine Vermessung des Geländes mit Berechnung der Sandmenge vorgenommen werden, ebenso wie nach Abschluss der Abbauarbeiten. Damit lässt sich das tatsächliche Sandvolumen genau errechnen.

Steyregg, 6.2.2006
AL Heuschöber

* * *

- c) Der **Bürgermeister** bringt zur Kenntnis, dass das Apothekengesetz vom Parlament geändert worden sei. Damit würde sich die Chance ergeben, auch in Steyregg eine Apotheke anzusiedeln. Sobald nähere Informationen vorliegen würden, sollte die Bevölkerung neutral informiert und befragt werden, ob sie sich für eine eigene Apotheke aussprechen würde. Jedenfalls würde durch eine Apotheke die Produktpalette gegenüber den Hausapotheken ausgeweitet werden. Die Mitglieder des Gemeinderates erklären sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

d) Der **Bürgermeister** erinnert an die Bestrebungen der Gemeinde, die Verkehrssituation in Plesching durch Geschwindigkeitsbeschränkungen zu beruhigen. Das Gutachten des Landes sei in der Zwischenzeit überarbeitet worden und nun würde es vermutlich zu einer Verordnung einer 60-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung vom Ortsende Plesching bis zur so genannten „Wasserbauerkurve“ kommen. Er bedanke sich in diesem Zusammenhang bei den Fraktionen für die Unterstützung bei der Pressekonferenz.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 22.03 Uhr

Vorsitzender: Josef Buchner	Mitglied des Gemeinderates: Peter Grassnigg
Mitglied des Gemeinderates: Ing. Leopold Pleiner	Mitglied des Gemeinderates: Johann Honeder
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschober	Patricia Siegl